



VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortg. 4-8  
1015 W i e n

8. 9. 1989  
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Börsegesetzes**

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Börsegesetzes zur Stellungnahme und erlauben uns hiezu wie auch zur Alternativfassung des Wirtschaftsministeriums für einen Allgemeinen Teil wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Hinsichtlich der Einrichtung der Börse auf Basis einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Grundlage bestehen keine Präferenzen. Kommt es zu einer Einrichtung auf privatrechtlicher Basis, so müßten allerdings dem zuständigen Minister als Aufsichtsbehörde effektivere Aufsichtsrechte eingeräumt werden, als es der Alternativentwurf vorsieht.

II.

Zum Entwurf des Finanzministeriums im einzelnen:

Zu § 2 Abs 2:

An dieser Stelle ebenso wie in § 89 Abs 1 wird vom "anlagesuchenden Publikum" gesprochen, in § 85 Abs 4 nur von "Publikum". Wir regen die Verwendung eines einheitlichen Begriffes an.

- 2 -

Zu § 3 Abs 1:

Da die Mitglieder der Börsekammer letztlich nur von den Börsenmitgliedern gewählt werden, könnte der Gesetzeswortlaut verkürzt und vereinfacht werden.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie bei einer neu zu errichtenden Börse, wo es ja noch keine Börsenbesucher gibt, die Mitglieder der Börsekammer zu bestellen sind. Dieses Bestellungsproblem ist für die bestehende Wiener Börse aufgrund von § 98 Abs 1 Z 7 der Übergangsbestimmungen gelöst. Andererseits geht der Entwurf - indem er Sonderbestimmungen für die Wiener Börse enthält - grundsätzlich davon aus, daß auch weitere Börsen gegründet werden könnten. Eine diesbezügliche Ergänzung des Entwurfes wird daher angeregt, um eine Neugründung aufgrund von fehlenden Verfahrensvorschriften nicht unmöglich zu machen.

Zu § 9 Abs 2:

Es ist zu vermuten, daß bei Börsenräten mit gleicher Amtsdauer der an Lebensjahren Älteste zur Vertretung berufen ist. Dies sollte jedoch auch im Gesetz gesagt werden.

Zu § 10 Abs 4:

Nach dem Gesetzeswortlaut hat der Präsident seine Entscheidungen den zuständigen Organen nur "zur Kenntnis" zu bringen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß eine solche Entscheidung vom zuständigen Organ nachträglich korrigiert werden kann. Dies sollte auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Zu § 13:

Hinsichtlich des in Abs 1 erwähnten Börsenfonds finden sich in der weiteren Folge keinerlei gesetzliche Bestimmungen mehr. Zu Abs 2 regen wir an, den Grundsatz der Kostendeckung schon hier und nicht erst in § 83 Abs 1 zu verankern.

Zu § 17:

In der Überschrift ist vom "Verlautbarungsorgan" die Rede, im Gesetzestext hier und an anderer Stelle vom "Veröffentlichungsorgan". Eine Vereinheitlichung der Begriffe wird angeregt.

Zu § 22 Z 5:

Das Zitat müßte lauten: § 84 Abs 5 und 6.

Zu § 51 Abs 5 und 6:

Die richtige Zitierung in Abs 5 müßte lauten "Abs 4", in Abs 6 richtig "Abs 4 und 5".

Zu § 67 (Erläuterungen):

Bei der Jahresangabe dürfte ein Fehler unterlaufen sein.

Zu § 76 Abs 3:

Das Verordnungsrecht könnte unseres Erachtens auch der Börsekammer selbst eingeräumt werden.

Zu § 77 Abs 3:

Hier wird fälschlicherweise der Begriff "Jahresbericht" anstelle des richtigen Begriffes "Geschäftsbericht" verwendet.

Zu § 78 Abs 1 Z 2 und 3:

Die hier verwendeten Schutzklauseln weichen von denen des Entwurfes eines Rechnungslegungsgesetzes (§ 241 Abs 1 und § 241 Abs 2 Z 2) ab und sollten im Interesse der Rechtseinheit gleichlautend formuliert werden.

Zu § 79 Abs 2:

Der Bestätigungsvermerk für den Prospektinhalt würde für Österreich ein Novum darstellen. Da der Bestätigungsvermerk hinsichtlich des Jahresabschlusses einen formalisierten Inhalt hat, wäre ein solcher auch bezüglich der Prospektprüfung notwendig. Eine Beurteilung dieser Bestimmung aus dem Blickpunkt berufsprüfender Vorschriften entzieht sich unseren Möglichkeiten.

Zu § 83 Abs 5:

Während die Erläuterungen davon sprechen, daß die Zulassungsgebühren dann erhöht werden können, wenn aufgrund einer Geldwertänderung diese nicht mehr kostendeckend sind, ist davon im Gesetzestext nicht die Rede. Es könnten daher andere Gründe zu einer Erhöhung der Wertgrenzen führen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, warum die Börse als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Zulassungsgebühren nicht autonom festsetzen darf.

Zu § 84 Abs 5:

Der Inhalt des Konventionalstrafvertrages müßte zumindest in den Grundzügen gesetzlich determiniert werden. Der Verfall nicht verwendeter Beträge zugunsten des Bundes ist nicht einsichtig. Wenn keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden und daher Konventionalstrafbeträge nicht widmungsgemäß verwendet werden müssen, so sollten diese wieder rückerstattet werden. Wenn keinerlei strafrechtliche Bestimmungen besonderer Art für Insidergeschäfte für notwendig erachtet werden, ist auch ein Konventionalstrafvertrag mit Strafcharakter abzulehnen. Die Formulierung in Abs 6, wonach "die Beschäftigung . . . als vertragswidrig gilt" ist in dieser Form nicht verständlich. Vertragswidrig in welcher Hinsicht? Was sind die Rechtsfolgen? Das Zitat in Abs 6 müßte richtig "Abs 5" heißen.

Zu § 86:

In der 3. Zeile müßte es richtig "er" anstelle von "der" lauten.

In § 86 Abs 3 muß offensichtlich das Wort "nicht" in der 4. Zeile entfallen.

Zu § 87:

In Abs 2 ist der erste Satz überflüssig, da sich diese Pflicht ohnedies aus dem Aktiengesetz für jede Aktiengesellschaft ergibt.

In Abs 3 kann der Satz nicht mit "Sie" beginnen, da damit die Emittenten (erstes Wort von Abs 1) gemeint sind. Weiters müßte der zweite Satz von Abs 3 anders formuliert werden, da der Aufsichtsrat nach dem Aktiengesetz keine Fristverlängerung für die Veröffentlichung gewähren kann, sondern nur für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 125 Abs 1 AktG) sowie für die Vorlage an die Hauptversammlung (§ 101 Abs 1 AktG).

Zu § 89 Abs 1:

Im letzten Satz müßte es richtig lauten "Berichtszeitraum" anstelle von "Berichtsjahr".

Zu § 89 Abs 4:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wäre es sinnvoll darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit von Zwischendividenden nach österreichischem Recht nicht besteht.

Zu § 90 Abs 1:

Im RLG findet sich der Wortlaut "ein möglichst getreues Bild ... zu vermitteln", während hier die EG-Formulierung "den tatsäch-

- 6 -

lichen Verhältnissen entsprechend" Eingang gefunden hat. Auch in diesem Punkt wäre derselbe Wortlaut wie im Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes notwendig. Das gleiche gilt für die in Anlage A enthaltenen Schemata, die unter den Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieselbe Formulierung verwenden.

Zu § 92 Abs 1:

Die hier verwendeten Schutzklauseln sollten wie schon an anderer Stelle erwähnt, mit denen des künftigen Rechnungslegungsgesetzes harmonisiert werden.

Zu § 93 Abs 1:

In der Aufzählung der Beteiligungsanteile sollte die Angabe von "zwei Drittel" der Stimmrechte ebenfalls entfallen, da diese Grenze für das österreichische Recht ohne praktische Bedeutung ist und durch die Aufnahme von 75 % ohnedies ein diesbezügliches Wahlrecht der EG-RL ausgeübt wird.

Zu § 94 Z 2:

Ein Unternehmen zu kontrollieren ist kein dem österreichischen Gesellschaftsrecht geläufiger Begriff, allenfalls könnte auf Unternehmen abgestellt werden, an dem eine Mehrheitsbeteiligung besteht.

Zu § 98:

Dieser Paragraph besteht nur aus einem als solchen bezeichneten Absatz. Was bedeuten die ersten Worte "Nach dem Inkrafttreten ....", wenn in der Folge für die einzelnen Übergangsbestimmungen ohnedies eigene Zeitbestimmungen enthalten sind ?

Zum Schema A Kap 4, 1b; Schema G Kap 3, 1b; Schema H III Kap 3, 1b :

An diesen Stellen wird auch die Aufgliederung von Umsatzerlösen nach geographisch bestimmten Märkten verlangt. Wir machen darauf aufmerksam, daß man bei der Erarbeitung des Entwurfes eines Rechnungslegungsgesetzes davon Abstand genommen hat, eine derartige Aufgliederung zu verlangen und man der Meinung war, dies einer künftigen notwendigen vollen EG-Anpassung vorzubehalten. Wir ersuchen daher, auch an dieser Stelle von der Aufgliederung der Umsatzerlöse nach geographisch bestimmten Märkten abzusehen.

### III.

Zur Alternativfassung:

Grundsätzlich ist zum Entwurf zu bemerken, daß eine Beurteilung insoferne erschwert ist, als aufgrund der knappen Erläuterungen nicht ersichtlich ist, ob unzureichende oder fehlende Regelungen beabsichtigt oder dem provisorischen Charakter des Entwurfes zuzuschreiben sind.

Zu § 1 Abs 3:

Der Regelungsinhalt ist unklar.

Zu § 2:

Während in den Erläuterungen steht, daß eine Wertpapierbörse zur Hälfte von Banken getragen werden muß, müssen nach § 4 Abs 2 Gesetzestext 20 der 30 Proponenten Banken sein.



Zu § 16 Abs 3:

Die Organe müßten zumindest um einen Rechnungsprüfer erweitert werden.

Warum gerade für den Börse-Generalsekretär gesetzlich das Vorhandensein von bestimmten Befähigungen vorgeschrieben ist, ist - wie auch im Entwurf des Finanzministeriums - zu begründen. Jedenfalls hätte dies in einem deregulierten Entwurf keinen Platz. Es wäre - wie bei Unternehmen - Sache der Organe, eine entsprechend qualifizierte Person zu bestellen.

Zu § 19:

Auch die finanzielle Gebarung müßte einer Aufsicht unterliegen, nicht zuletzt auch zum Schutz derer, die durch die Gebührenordnung betroffen sind. Demgegenüber finden sich nicht einmal Vorschriften über eine interne Prüfung der finanziellen Gebarung.

Zu § d:

Das Verfahren nach Abs. 2 erscheint wenig sinnvoll: Der Börsekommissär erhebt Einspruch an den Finanzminister gegen eine Entscheidung eines Börseorgans ? Noch dazu hat der Einspruch nach Abs 4 keine aufschiebende Wirkung, was eine effektive Kontrolle unmöglich macht, da ja mittlerweile aufgrund einer solchen Entscheidung schon weitere Rechtshandlungen vorgenommen werden können. In Abs 6 hat man dem Börsekommissar zwar ein Einsichtsrecht in die Schriftstücke des Vereins gewährt, ein allgemeines Auskunftsrecht aber (absichtlich ?) nicht.

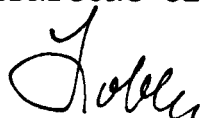
Zu § h:

In Abs 1 sollte noch ergänzt werden, daß sich die 2/3 Mehrheit (offenbar) auf die anwesenden Mitglieder bezieht.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Höbler)



(Dr. Wolfgang Seitz)